

Eingereicht unter **449** (2024-2025) - Nr. 1
25. Juli 2025 (2024-2025)

Vorschlag für ein Dekret

von Kris Verduyckt, Sofie Joosen, Mien Van Olmen,
Mieke Claes, Hans Vanhoof, Gianna Werbrouck und Sofie Mertens

über das Verbot der Vermarktung
und der Herstellung von Erzeugnissen,
die von Kängurus gewonnen werden

ERLÄUTERUNG

Vlaams
Parlement

1. Siehe [Dokumentendatei](#) unter vlaamsparlement.be

Allgemeine Begründung

Mit dem Besuch einer Aborigines-Delegation bei den flämischen und Brüsseler Mandatsträgern am 22. Oktober 2024 wurde das Thema Tierschutz bei Kängurus wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Aus Sicht des Tierschutzes gibt es große Probleme mit der australischen kommerziellen Jagd auf Kängurus. Dies liegt daran, dass sowohl bei der kommerziellen Jagd als auch bei der Jagd zur Schadensbegrenzung eine große Anzahl von Tieren getötet wird. Nach Angaben der Regierung werden jedes Jahr etwa 1,3 bis 1,6 Millionen Kängurus zu kommerziellen Zwecken erlegt¹, wobei es natürlich unmöglich ist, diese Zahlen vor Ort genau zu überprüfen.

Diese Abschüsse sind nicht illegal, da das australische Ministerium für Klimawandel, Energie, Umwelt und Wasser eine jährliche Quote für die kommerzielle Jagd festlegt, die sogar noch höher ist als diese Zahlen². Das Ministerium begründet diese Quoten mit der großen Anzahl von Kängurus und ihren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Es gibt viele Kontroversen über die jährlichen Quoten, die auf Basis der luftgestützten Überwachung und Bevölkerungsschätzungen festgelegt werden. Kritiker argumentieren, dass die Methoden ungenau sind und zu Überschätzungen führen, weil sie Populationsverluste aufgrund von Klima, Dürre, Krankheiten und Lebensraumverlust nicht angemessen berücksichtigen³.

Fakt ist, dass es sich um die weltweit größte Schlachtung von wild lebenden Landtieren handelt. Eine Gruppe von mehr als 80 internationalen Tierschutzorganisationen, Wissenschaftlern und Philosophen erklärte die kommerzielle Kängurujagd in einer Stellungnahme im Oktober zu einer Tierschutzkrise⁴. Das unnötige Tierleid, das durch die Tötung der Tiere verursacht wird, ist enorm. Die Jagd auf Kängurus findet nachts statt, was bedeutet, dass viele Schüsse nicht sofort zum Tod führen. Studien zufolge sterben 40 % der Tiere als Folge eines unnötig schmerzhaften und langsamen Todes. Forscher der Universität Cambridge wiesen bereits 2015 in einer Studie darauf hin, dass die derzeitigen Formen der kommerziellen Kängurujagd in Verbindung mit unzureichenden Kontrollen zu Methoden führen, die mehr Verletzungen verursachen; sie äußerten auch Zweifel an einer humanen Umsetzung dieser Formen⁵.

Darüber hinaus sind etwa ein Drittel der getöteten Kängurus weiblich. Sie haben oft Junge, im australischen Englisch „Joeys“, in ihrem Beutel. Sie gelten als wirtschaftlich wertlos und werden daher massenweise getötet oder vernachlässigt, nachdem ihre Mütter getötet wurden. Schließlich werden Jäger oft pro Kilogramm Schlachtkörper bezahlt, was es wirtschaftlich interessanter macht, starke und gesunde Kängurus zu töten. Jedes Jahr sterben etwa 400 000 Joeys auf diese Weise.

¹ Australisches Ministerium für Klimawandel, Energie, Umwelt und Wasser (2024). „Macropod quotas and harvest for commercial harvest in NSW, QLD, SA, VIC and WA - 2024“ (Quoten und Fangmengen für den kommerziellen Fang von Macropoden in NSW, QLD, SA, VIC und WA - 2024).

² Neusüdwales. Ministerium für Umwelt und Kulturerbe (2025). „Understanding Kangaroo Management“ (Känguru-Verwaltung verstehen).

³ Animal Justice Party (2025). „Kangaroo Crisis“ (Känguru-Krise).

⁴ Kangaroos Alive (2024). „A Global Declaration of the Kangaroo Welfare Crisis“ (Eine globale Stellungnahme zur Krise des Känguru-Wohlbefindens).

⁵ Ben-Ami D, Boom K, Boronyak L, et al. (2014). „The welfare ethics of the commercial killing of free-ranging kangaroos: an evaluation of the benefits and costs of the industry“ (Die Tierschutzethik der kommerziellen Tötung frei lebender Kängurus: eine Bewertung der Vorteile und Kosten der Industrie).

Nach dem australischen Ethikkodex für die Tötung von Kängurus können Joeys ohne Fell und mit geschlossenen Augen keinen Schmerz empfinden⁶. Sie müssen durch Genickbruch oder Enthauptung getötet werden. Jungtiere, die teilweise oder vollständig behaart sind, müssen von den Jägern aus dem Beutel ihrer Mutter genommen werden. Die Jäger müssen die Kleinen dann an den Hinterbeinen festhalten und sie gegen ihr Fahrzeug schleudern, um einen tödlichen Aufprall zu verursachen. Eine kürzliche Ausstrahlung der niederländischen Fernsehsendung „Keuringsdienst van Waarde“ zeigte einen Bericht, in dem diese Jagdpraktiken sehr klar waren⁷.

Solche Methoden und Ratschläge verursachen unnötiges Tierleid in den Momenten kurz vor dem Tod der Kängurus. Tierschutzorganisationen weisen darauf hin, dass es auch für einen durchschnittlichen Schützen unmöglich ist, die Tötung schmerzlos durchzuführen. Wirtschaftlich uninteressante junge Kängurus, die bereits herumspringen können, sind nach dem Tod ihrer Mutter auf sich allein gestellt. Nach einer langen und stressigen Zeit sterben sie einen langsamen Tod durch Verhungern oder Dehydrierung.

Diese Praktiken können nicht durch die Bedürfnisse einer rechtmäßigen Bevölkerungsverwaltung gerechtfertigt werden. Australische Bundesstaaten wie Queensland und Neusüdwaales haben die kommerzielle Kängurujagd aufgrund der rückläufigen Zahl der Tiere in einigen Gebieten und der Kontroverse über diese Jagd eingeschränkt. Seit der Kommerzialisierung der Kängurujagd im Bundesstaat Victoria ist die Zahl der getöteten Kängurus um das Fünffache gestiegen⁸.

Flandern trägt in unverhältnismäßigem Maße zu dieser Tierquälerei bei. Weder in der Flämischen Region noch in Belgien insgesamt werden offizielle Aufzeichnungen über die Einfuhr und Verarbeitung von Kängurufleisch geführt. Das belgische Statistikamt (Statbel) unterteilt Kängurufleisch in die allgemeine Kategorie „andere Tiere“, was es unmöglich macht, einen vollständigen und genauen Überblick über die Einfuhr-, Verarbeitungs- und Verbrauchskette für diese spezifische Fleischart zu erhalten. Es liegt jedoch auf der Hand, dass Flandern eine beträchtliche Anzahl von Känguruschlachtkörpern einführt⁹.

Zahlen des Australian Bureau of Statistics aus dem Jahr 2017 zeigen, dass allein unser Land 27 % der australischen Fleischausfuhren ausmachte. Das bedeutet, dass unser Land in einem Jahr mehr als 632 389 Kilo Kängurufleisch eingeführt hat, was etwa 180 000 Kängurus entspricht. In einem Artikel von National Geographic aus dem Jahr 2016 wurde unser Land sogar als größter Importeur der Welt bezeichnet¹⁰.

Dies hat mehrere Supermarktketten nicht davon abgehalten, den Verkauf von Kängurufleisch im Jahr 2020 einzustellen. Große Ketten wie Delhaize, Colruyt, Aldi und Lidl haben zuvor Kängurufleisch aus ihren Angeboten entfernt. Nun werden Carrefour, Cora, Match und Spar sie auch nicht mehr verkaufen¹¹. Nike und Puma verwenden auch kein Känguruleder mehr in ihren Produkten. Dennoch wird das Fleisch nach wie vor auf andere Weise verarbeitet, z. B. in Heimtierfutter oder als Ausfuhrerzeugnis in andere Länder. Weitere Kangaroo-Erzeugnisse, die Gegenstand dieses Dekretentwurfs sind, sind hochwertige Motoranzüge, Sportschuhe und Feuerwehrhandschuhe.

⁶ Agrifutures (2020). „National Code of Practice for the Humane Shooting of Kangaroos and Wallabies for Commercial Purposes“ (Nationaler Verhaltenskodex für das humane Erlegen von Kängurus und Wallabys zu kommerziellen Zwecken).

⁷ Keuringsdienst van Waarde (2025). „Kangaroo Story“ (Känguru-Geschichte). Abgerufen über: <https://www.youtube.com/watch?v=BHjW3oZL3c4>

⁸ Hylands (2023). „Victorian Kangaroo Harvest Management Plan 2024-2028“ (Viktorianischer Verwaltungsplan zur Känguru-Bejagung 2024-2028).

⁹ The Brussels Times (2021). „Belgium main EU importer of kangaroo meat after cruel hunting“ (Belgien ist nach grausamer Jagd Hauptimporteur von Kängurufleisch in die EU).

¹⁰ National Geographic (2017). „Australians hunt kangaroos commercially. Does it make sense?“ (Australier jagen Kängurus zu kommerziellen Zwecken. Ist das sinnvoll?).

¹¹ VRT (2020). „All large supermarkets in Belgium are discontinuing the sale of kangaroo meat“ (Alle großen Supermärkte in Belgien stellen den Verkauf von Kängurufleisch ein).

In Flandern bieten mehrere Gastronomiebetriebe das Fleisch auf ihrer Speisekarte an. Auch im flämischen Einzelhandel gibt es einige spezialisierte Metzgereien, die Produkte aus Kängurufleisch in ihr Angebot aufnehmen. Auch hier fehlt es an offiziellen Daten, aber man kann davon ausgehen, dass dies ein Randsegment des Gastgewerbes und des Einzelhandels ist.

Die Aborigines-Delegation forderte ein Verbot der Einfuhr und Vermarktung von Känguru-Erzeugnissen. In Flandern gibt es breite Unterstützung für ein Verbot des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse. Eine Pureprofile-Umfrage aus dem Jahr 2024 zeigt, dass 69 % der Flämischen das Importverbot für Kängurufleisch unterstützen. Darüber hinaus sind 78 % der Meinung, dass die kommerzielle Tötung von Kängurus unmenschlich ist, und 69 % befürworten ein Verbot des Verkaufs von Kängurufleisch. Schließlich sind 69 % der Ansicht, dass die Regionen die Verantwortung haben, Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche grausame kommerzielle Jagd zu unterbinden.

Im flämischen Koalitionsvertrag wird der Standpunkt vertreten, dass auch vermeidbares Tierleid wirksam vermieden werden muss. Darüber hinaus enthält er folgende spezifische Bestimmung: „Wir verbieten die Einfuhr von Erzeugnissen, die von exotischen Tieren stammen, wenn ihre Herstellung mit einem hohen Maß an Tierleid verbunden ist.“

Angesichts des großen Leidens von Tieren im Zusammenhang mit dem Handel mit Känguru-Erzeugnissen und der unverhältnismäßig großen Rolle Flanderns in diesem Handel wird ein Verbot verhängt. Mit dem vorgeschlagenen Dekret wollen die vorliegenden Mitglieder ihrer Verantwortung für das Wohlergehen dieser Tiere gerecht werden, indem sie die Einfuhr und den Verkauf von Kängurufleisch und damit auch von Känguru-Erzeugnissen in Flandern verbieten. Auf diese Weise wird Flandern dazu beitragen, das Tierwohl von Millionen von Kängurus weltweit zu verbessern.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Nach der Stellungnahme Nr. 67.713/1/V des Staatsrates vom 14. August 2020 liegt es in der Kompetenz der Regionen festzulegen, ob es zur Vermeidung von Tierleid erforderlich ist, die Ein- und Durchfuhr von Känguru-Erzeugnissen im Rahmen des Rechts der Europäischen Union zu verbieten.

Das vorgeschlagene Verbot muss daher als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 angesehen werden. Daher wird dieses vorgeschlagene Dekret der Europäischen Kommission gemäß der oben genannten Richtlinie im Voraus notifiziert, um die Vereinbarkeit mit den Regeln des Binnenmarktes und insbesondere des freien Warenverkehrs zu gewährleisten.

Artikel 2

Mit diesem Verbot zielen die antragstellenden Mitglieder des vorgeschlagenen Dekrets auf die gesamte Familie von Macropodidae ab. Das größte Tierleid entsteht bei der groß angelegten Jagd auf bestimmte Arten dieser Familie, wie z. B. das Riesenkänguru, und ist hauptsächlich in Australien zu finden. Natürlich gibt es auch einige andere Känguru-Arten, die in anderen Ländern nicht aktiv bejagt werden, z. B. in Papua-Neuguinea. Dieses vorgeschlagene Dekret sieht ein umfassendes Verbot von Produkten von Erzeugnissen vor, die von allen Macropodidae stammen, um zu verhindern, dass tierunfreundliche Praktiken auf andere Unterfamilien oder Arten innerhalb oder außerhalb Australiens verlagert werden. Natürlich werden auch Produkte ins Visier genommen, die aus nicht regulierten Märkten oder illegalem Schmuggel stammen würden.

Der Begriff „Herstellung“ bezieht sich auf die Herstellung und Zubereitung zu gewerblichen Zwecken oder zur Lieferung an den Verbraucher. Dies umfasst die Art der Zubereitung, Verpackung und Kennzeichnung.

Unter Vermarktung ist Folgendes zu verstehen: Einfuhr, Beförderung zum Zwecke des Verkaufs oder der Lieferung, Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Anbieten, Verkaufen, Vertreiben, Inverkehrbringen oder Überlassung mit oder ohne Gegenleistung. Das Verbot gilt daher nicht für die Haut des Kängurus oder für daraus hergestellte Produkte, die zu pädagogischen (Museen, Zoos) oder wissenschaftlichen Zwecken nach Belgien eingeführt werden.

Die Situation der Kängurus, die bereits durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und durch die Verordnung Nr. 865/2006 der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geschützt sind, bleibt unverändert.

Artikel 3

Artikel 3 verbietet die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen, die aus Känguru hergestellt werden. Die Maßnahme umfasst alle Teile oder Derivate des Kängurus, wie Fleisch, Haut und Organe.

Artikel 4

Artikel 4 legt die Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 3 fest. Es kann sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe verhängt werden, oder es kann eine der beiden Strafen verhängt werden.

Artikel 5

Artikel 5 sieht vor, dass das Gericht bei einem Verstoß gegen Artikel 3 die Schließung einer Betriebsstätte für einen bestimmten Zeitraum anordnen kann.

Artikel 6

Artikel 6 sieht vor, dass das Dekret am 1. Juli 2026 in Kraft tritt. Auf diese Weise fällt das Inkrafttreten des Dekrets mit dem Inkrafttreten einer Vielzahl anderer Dekrete zusammen, und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern wird ausreichend Zeit eingeräumt, ihre Tätigkeit einzustellen.

Kris VERDUYCKT
Sofie JOOSEN
Mien VAN OLMEN
Mieke CLAES
Hans VANHOOF
Gianna
WERBROUCK
Sofie MERTENS

VORGESCHLAGENES DEKRET

Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine Frage der regionalen Zuständigkeit.

Artikel 2. Für die Zwecke dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Känguru“: jedes Tier, das zur Familie der Macropodidae gehört;
2. „Vermarktung“: Einfuhr, Beförderung zum Zwecke des Verkaufs oder der Lieferung, Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Anbieten, Verkaufen, Vertreiben, Inverkehrbringen oder Überlassung mit oder ohne Gegenleistung;
3. „Herstellung“: Vorbereitung für die Vermarktung oder Lieferung an den Verbraucher, einschließlich Art der Zubereitung, Verpackung und Kennzeichnung.

Artikel 3. Es ist verboten, Kängurus für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen zu verwenden.

Artikel 4. Verstöße gegen Artikel 3 werden sowohl mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren als auch mit einer Geldstrafe von 52 EUR bis 100 000 EUR oder mit einer der beiden Strafen geahndet. Bei Feststellung eines Verstoßes wird das gefundene Material beschlagnahmt, gelagert und auf Kosten der betroffenen Person vernichtet.

Artikel 5. Zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Sanktionen kann das Gericht die Einrichtung, in der die Verstöße begangen wurden, entweder endgültig oder für einen Zeitraum von ein bis zehn Jahren schließen.

Artikel 6. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Kris VERDUYCKT
Sofie JOOSEN
Mien VAN OLMEN
Mieke CLAES
Hans VANHOOF
Gianna
WERBROUCK
Sofie MERTENS